

Aarau, 27. Juni 2012

Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung

Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans:

- A) Würenlos,
Aufnahme des Kiesabbaugebiets Tägerhardrüteneu als Festsetzung
(Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1)**
- B) Kölliken,
Aufnahme des Kiesabbaugebiets Schürlifeld als Festsetzung
(Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1)**
- C) Kölliken,
Aufnahme des Kiesabbaugebietes Dornhurst als Vororientierung
(Kapitel V 2.1, Beschluss 5.1)**
- D) Staffelbach,
Aufnahme des Kiesabbaugebiets Obere Stolten als Vororientierung
(Kapitel V 2.1, Beschluss 5.1)**
- E) Full-Reuenthal,
Aufnahme des Kiesabbaugebiets Unterem Tal als Vororientierung
(Kapitel V 2.1, Beschluss 5.1)**
- F) Schinznach-Dorf,
Aufnahme des Kiesabbaugebiets Dägerfeld als Vororientierung
(Kapitel V 2.1, Beschluss 5.1)**

1. Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staates und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt der Richtplan auf, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, die Mobilität, die Energie, die Versorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden sich bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber indirekt von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1: 50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Die letzte Gesamtrevision wurde am 20. September 2011 durch den Grossen Rat beschlossen.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Mitwirkung der Bevölkerung und von allen anderen Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig.

Mit der Anpassung oder Nicht-Anpassung des Richtplans wird bei Festsetzungen ein grundsätzlicher Entscheid gefällt. Die Konkretisierung erfolgt stufengerecht; im vorliegenden Fall sind die Festsetzungen mit einer Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung umzusetzen. Bei Vororientierungen erfolgen die Grundsatzentscheide auf Stufe Richtplan in einem späteren Zeitpunkt.

2. Ausgangslage

2.1 Richtplan 1996

Der am 17. Dezember 1996 durch den Grossen Rat beschlossene Richtplan enthielt eine Anzahl von Standorten für den Materialabbau. Als qualifizierte Grundlage für diese Auswahl diente das Rohstoffversorgungskonzept Steine und Erden 1995 (RVK).

2.2 Richtplan 2011 (Gesamtrevision des Richtplans)

Anlässlich der Gesamtrevision des Richtplans in den Jahren 2009–2011 wurde festgestellt, dass die für das RVK erhobenen Grunddaten nach wie vor aktuell sind, aber die Bedarfsabschätzung überprüft werden muss. Die Auswahl der Abbaustandorte aus dem Richtplan 1996 wurde ohne wesentliche Änderungen in den gesamtrevidierten Richtplan übernommen, mit Ausnahme der Abbaugebiete, für die flächendeckend Abbaubewilligungen vorliegen und die deshalb nicht mehr richtplanrelevant sind.

Im Rahmen der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zum Entwurf des gesamtrevidierten Richtplans sind verschiedene Anträge zur Aufnahme neuer Materialabbaugebiete oder zur Aufstufung von Vorhaben in einen höheren Koordinationsstand eingereicht worden. Die Mehrheit dieser Anträge erforderte eine Gesamtbeurteilung unter Einbezug des RVKs und – bei Entgegennahme – eine auf das jeweilige Vorhaben abgestimmte Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung mit weitergehendem Einbezug der betroffenen Behörden, Unternehmer und Bevölkerung.

3. Vorhaben

3.1 Vorhaben des Richtplananpassungspakets "Materialabbau-Standorte"

| | Gemeinde | Lokalbezeichnung | Kategorie / Koordinationsstand |
|----|-----------------|-------------------------|---------------------------------------|
| A) | Würenlos | Tägerhardrütene | Festsetzung |
| B) | Kölliken | Schürlifeld | Festsetzung |
| C) | Kölliken | Dornhurst | Vororientierung |
| D) | Staffelbach | Obere Stolten | Vororientierung |
| E) | Full-Reuenthal | Untere Tal | Vororientierung |
| F) | Schinznach-Dorf | Dägerfeld | Vororientierung |

Aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs umfasst die vorliegende Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung auch die Vorhaben der Kategorie "Vororientierung", welche grundsätzlich in der Zuständigkeit des Regierungsrats liegen.

Ein detaillierter Beschrieb dieser Vorhaben befindet sich im Anhang dieser Information. Weitere Unterlagen sind während der Auflagefrist unter www.ag.ch/raumentwicklung zu finden.

3.2 Nicht berücksichtigte Vorhaben

Im Rahmen des Richtplananpassungspaketes "Materialabbau-Standorte" wurden die folgenden Anträge bzw. Vorhaben geprüft und begründet nicht berücksichtigt:

| Gemeinde | Lokalbezeichnung | Bemerkungen |
|------------|---|--|
| Birr | Im Langelind / nördlicher Teil | Keine Anpassung des Richtplans erforderlich, nur Nutzungsplanverfahren. |
| Birr | Im Langelind / mittlerer und südlicher Teil | Ungünstige Lage bezüglich Grundwasservorkommen, keine Abstimmung mit Gesamtabbauplanung Birrfeld. |
| Fisibach | Hasli | Koordination erforderlich: Anpassung des Richtplans Kt. Aargau erst nach Vorliegen des regionalen Gesamtkonzepts (inkl. Teil Aargau) gemäss Richtplan Kanton Zürich möglich. |
| Holziken | Am Schöffler | Materialqualität nicht optimal, ungünstige topographische Voraussetzungen, Rodung erforderlich, Vorhandensein verschiedener Alternativen im Suhrental. |
| Mägenwil | Hübel/Bodenacher | Für Festsetzung bestehen ungeklärte Fragen bezüglich Bedarf, Absatzmarkt und Alternativen. Bereits als Zwischenergebnis im Richtplan enthalten. |
| Villmergen | Hilfikon / Hasel | Weitere, vertiefte Abklärungen erforderlich. Anpassung des Richtplans ggf. in einem späteren Zeitpunkt. |
| Wettingen | Tägerhardacher Süd | Abbau gemäss Richtplan ausgeschlossen aufgrund Lage innerhalb eines vorrangigen Grundwassergebiets von kantonaler Bedeutung. |

3.3 Darstellung der Vorhaben im Richtplan

Die Materialabbaugebiete werden im Richtplan verbal in den Beschlüssen 2.1, 4.1, 5.1 oder 6.1 bezeichnet und in der Richtplan-Gesamtkarte graphisch mit der Standard-Signatur "Materialabbaugebiet" dargestellt. Nach der Gesamtrevision enthält der Richtplan zum Materialabbau hingegen keine Teilkarten mehr – die Perimeter der Materialabbaugebiete werden in der "Grundlagenkarte Materialabbau" festgehalten. Die parzellenscharfe Abgrenzung erfolgt im Rahmen der nachgeordneten Nutzungsplanung (Ausscheidung einer entsprechenden Zone).

4. Verfahren

4.1 Grundsätzliches, Frist und Auflageorte

Gestützt auf § 3 und § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird für die Anpassung des Richtplans ein Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer umfassenden Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend die Anträge zu den einzelnen Vorhaben an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden vom **2. Juli 2012 bis am 28. September 2012** bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt sowie auf den Kanzleien der folgenden Gemeinden öffentlich aufgelegt:

- Full-Reuenthal
- Kölliken
- Oberentfelden
- Schinznach-Dorf
- Schöttland
- Staffelbach
- Wettingen
- Würenlos

4.2 Eingaben auf elektronischem Weg

Wir bitten Sie, wenn möglich unser Online-Formular unter www.ag.ch/raumentwicklung zu verwenden.

Die Benützung des Online-Formulars umfasst die folgenden, geführten Schritte:

- Sie wählen entsprechend Ihrem Anliegen ein Vorhaben aus.
- Sie schreiben Ihren Antrag (maximal 250 Zeichen).
- Sie schreiben Ihre Begründung (maximal 1'500 Zeichen).
- Sie wählen die Anhörungsgruppe aus, der Sie angehören. (Wenn Sie sich z.B. als Privatperson äussern, dann wählen Sie "Private".)
- Sie füllen die mit weiteren Felder aus und geben Ihre E-Mail-Adresse an. Diese Daten werden von der Abteilung Raumentwicklung intern verwendet, nicht weitergegeben und dienen ausschliesslich der Auswertung der öffentlichen Mitwirkung.
- Sie überprüfen Ihre Eingabe und senden sie ab.
- Nach Ihrer ersten Eingabe können Sie weitere Eingaben verfassen und absenden. Dabei werden die Absender-Angaben automatisch übernommen.
- Als Beleg erhalten Sie jeweils ein E-Mail mit Ihren gesamten Angaben und einer Laufnummer.

Das Online-Formular steht Ihnen während der gesamten Auflagefrist zur Verfügung.

4.3 Eingaben in Papierform

Wenn Sie Ihre Eingabe(n) lieber in Papierform verfassen möchten, benützen Sie bitte das beiliegende Mitwirkungsformular. Die Eingaben in Papierform sind entweder in den Kanzleien der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Gemeinden abzugeben oder an folgende Adresse zu senden:

**Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau**

Die Frist für Eingaben in Papierform ist gewahrt, wenn sie den Poststempel des letzten Tages der Planaufgabe tragen.

Falls Sie Fragen haben, hilft Ihnen Marco Peyer (Tel. 062 835 33 04) gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Aarau, 27. Juni 2012

Anhang A

Würenlos, Kiesabbaugebiet Tägerhardrütene (Festsetzung)

Antragssteller / Antrag

Der Gemeinderat Würenlos und die Neue Agir AG stellen den Antrag, die Parzelle 938 im Gebiet "Tägerhardrütene" sei als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung im Richtplan festzusetzen.

Der Gemeinderat Würenlos begründet seinen Antrag mit Schreiben vom 10. Januar 2011 wie folgt:

"Diese Parzelle ist 1993 auf Betreiben des Staates Aargau als seinerzeitiger Grundeigentümer an die Neue Agir AG im Tausch abgegeben worden. Im Tauschvertrag ist der Neuen Agir AG ein vererbliches Kiesabbaurecht eingeräumt worden, obwohl die Fläche im Perimeter des Kantonalen Nutzungsplans "Grundwasseranreicherung Tägerhard" lag.

Im Rahmen der Erarbeitung des Kantonalen Rohstoffversorgungs-Konzeptes (RVK) zhd. der Richtplanung (Dezember 1996) konnte und durfte die Parzelle 938 seinerzeit im RVK nicht berücksichtigt werden, weil ein Abbau ohnehin durch den kantonalen Nutzungsplan blockiert war. Mit der nun unmittelbar bevorstehenden Anpassung des kantonalen Nutzungsplanes "Grundwasseranreicherung Tägerhard" und der Verschiebung des Perimeters des Kantonalen Interessengebietes für Grundwasserschutzareal wird die Begründung für die damalige Nichtaufnahme in den Richtplan via RVK hinfällig.

Da es sich um eine Restfläche in einem sonst vollständig abgebauten Gebiet handelt, ist der Gemeinderat im Sinne eines sinnvollen Umganges mit den natürlichen Ressourcen an einer Bewilligung des Kiesabbaus auf der Parzelle 938 interessiert, sofern dieser im gleichen Zeitraum abgeschlossen werden kann wie die benachbarte Kiesgrube (ca. 2022)."

Perimeter



Luftbild



Richtplan-Grundlagenkarte "Materialabbau"

Daten

Fläche: ca. 1.7 ha

Abbaubare Kiesmächtigkeit: ca. 38 m

Materialqualität: hochwertiger Alluvialkies

Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Der kantonale Nutzungsplan "Grundwasserschutzareal Tägerhard" ist am 10. Mai 2011 durch den Grossen Rat angepasst worden. Nach dieser Anpassung liegt nur noch ein kleiner Teil der Parzelle 938 (im 100-m-Abstand von der Bahnlinie) innerhalb des Schutzareals. Auf der übrigen Fläche ist die Festsetzung eines Materialabbaugebiets aus kantonaler Sicht grundsätzlich möglich. Bedingungen für die nachgeordneten Verfahren sind, dass die erwähnte Grenze des Schutzareals und eine Abbaukote von maximal 373 m ü.M. – entsprechend einer Schutzschicht von 10 m über Grundwasser – eingehalten werden. Diese Schutzschicht wird mit der Lage angrenzend zum Schutzareal und mit der Gleichbehandlung zum angrenzenden heutigen Kiesabbaugebiet begründet.

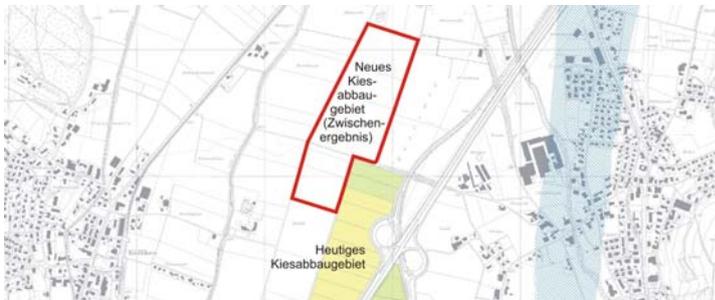
Aarau, 27. Juni 2012

Anhang B

Kölliken, Kiesabbaugebiet Schürlifeld (Festsetzung)

Antragsstellerin / Antrag

Die Hochuli AG, Kölliken stellt den Antrag, das Gebiet "Schürlifeld" mit einer Fläche von ca. 16.5 ha als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung der Kategorie Zwischenergebnis in den Richtplan aufzunehmen. Dieses Gebiet schliesst unmittelbar an die aktuell betriebene Kiesgrube "Hardmatte" an, die noch für rund 10 Jahre Kies liefert, und hat für die Antragstellerin deshalb erste Priorität.



Ursprünglich beantragte Anpassung

Der Gemeinderat Kölliken stimmt der Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans zu. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist und dass die privatrechtliche Situation betreffend Abbauverträge bereinigt wird.

Perimeter



Luftbild



Richtplan-Grundlagenkarte "Materialabbau"

Daten

Fläche: ca. 12.5 ha

Abbaubare Kiesmächtigkeit: 10–12 m

Materialqualität: hochwertiger Alluvialkies

Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ursprünglich beabsichtigte Erweiterung des heutigen Abbaugebiets "Hardmatte" in östlicher Richtung nicht weiterverfolgt wird. Das jetzt beantragte Gebiet "Schürlifeld" wird besser beurteilt – und zwar in Bezug auf die Lage zum Grundwasserstrom, auf die Distanz zur Trinkwasserfassung "Schwimmbad" und auf die durchschnittliche Abbaumächtigkeit.

Allerdings nimmt die Abbaumächtigkeit im südlichen Teil des beantragten Gebiets gemäss den geologischen Berichten deutlich ab und erreicht teilweise nur noch 5 bis 7.5 m. Der Perimeter ist deshalb auf die Fläche nördlich der querenden Strasse zu beschränken.

Weil das Gebiet durch mehrere Sondierbohrungen gut bekannt ist und ein Ersatzstandort bereits in ca. 10 Jahren fällig wird, kann das Materialabbaugebiet mit der genannten Anpassung des Perimeters als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen werden.

Ergänzende Unterlagen auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung

- Kiesabbaugebiete Schürlifeld und Dornhurst, Kölliken – Planungsbericht mit Antrag zur Aufnahme im kantonalen Richtplan

Aarau, 27. Juni 2012

Anhang C

Kölliken, Kiesabbaugebiet Dornhurst (Vororientierung)

Antragssteller / Antrag

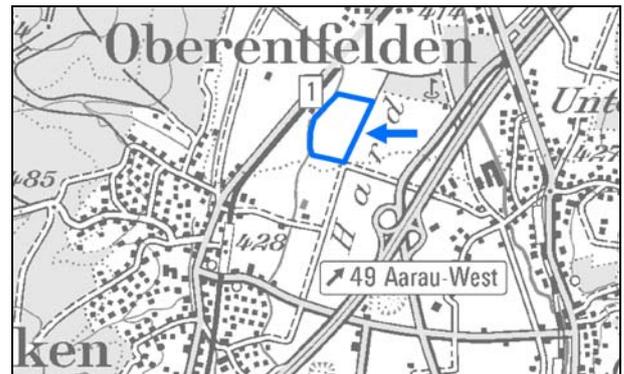
Die Hochuli AG, Kölliken, stellt den Antrag, das Gebiet "Dornhurst" mit einer Fläche von ca. 10 ha als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung der Kategorie Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen. Mit diesem Gebiet soll die langfristige Versorgung der Antragstellerin mit qualitativ hochwertigen Rohstoffen und die langfristige Versorgung der Region mit Baustoffen sichergestellt werden.

Der Gemeinderat Kölliken stimmt der Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans zu. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Schutz des Grundwassers gewährleistet ist und dass die privatrechtliche Situation betreffend Abbauverträge bereinigt wird.

Perimeter



Luftbild



Richtplan-Grundlagenkarte "Materialabbau"

Daten

Fläche: ca. 9.7 ha
Abbaubare Kiesmächtigkeit: 10–12 m
Materialqualität: hochwertiger Alluvialkies

Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die ursprünglich beabsichtigte Erweiterung des heutigen Abbaugiebts "Hardmatte" in östlicher Richtung nicht weiterverfolgt wird. Das jetzt beantragte Gebiet "Dornhurst" wird besser beurteilt – und zwar in Bezug auf die Lage zum Grundwasserstrom, auf die Distanz zur Trinkwasserfassung "Schwimmbad" und auf die durchschnittliche Abbaumächtigkeit.

Da es sich um ein langfristiges Abbaugebiet handelt, ist die Aufnahme des Standorts in den Richtplan als Vororientierung sachgerecht. Mit dieser Einstufung bleiben weitere Eignungs- und Bedarfsabklärungen zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Ergänzende Unterlagen auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung

- Kiesabbaugelände Schürlifeld und Dornhurst, Kölliken – Planungsbericht mit Antrag zur Aufnahme im kantonalen Richtplan

Aarau, 27. Juni 2012

Anhang D

Staffelbach, Kiesabbaugebiet Obere Stolten (Vororientierung)

Antragsstellerin / Antrag

Die Fischer Kies + Beton AG, Staffelbach, stellt den Antrag, das Gebiet "Obere Stolten" als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung der Kategorie Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen. Dies als Ersatz für den südlichen, auf Kirchleerauer Boden liegenden Teil "Längacker" des Abbaugebiets "Stoltenrain", der aus dem Richtplan gestrichen wurde.

Der Gemeinderat Staffelbach steht diesem Antrag grundsätzlich befürwortend gegenüber, wünscht jedoch, dass ein neues Abbaugebiet "Obere Stolten" im Zusammenhang mit dem nördlich von Staffelbach liegenden, im Richtplan als Vororientierung eingetragenen Abbaugebiet "Ober-/Unterfeld" betrachtet wird.

Perimeter



Luftbild



Richtplan-Grundlagenkarte "Materialabbau"

Daten

Fläche: ca. 5.2 ha
Abbaubare Kiesmächtigkeit: 10–15 m
Materialqualität: hochwertiger Alluvialkies

Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Bezüglich Grundwasserschutz wird das Gebiet "Obere Stolten" als geeignet beurteilt (Randgebiet). Dem Begehren des Gemeinderats Staffelbach kann entsprochen werden, indem die Vororientierungen "Obere Stolten" und "Ober-/Unterfeld" mit einem "K" (spezieller Koordinationsbedarf) im Sinne von Richtplankapitel V 2.1, Beschluss 2.4 zu gekennzeichnet werden. Das bedeutet konkret, dass für den Abbau dieser beiden Gebiete zu gegebener Zeit auf der Basis vertiefter Grundlagen (u. a. Bohrungen am Standort "Obere Stolten") ein Konzept erarbeitet werden muss. Hauptinhalt eines solchen Konzepts ist die Festlegung, in welcher Reihenfolge die Standorte weiterverfolgt und abgebaut werden können. Gleichzeitig kann das Konzept zu diesem Zeitpunkt detailliert Aufschluss geben über die Abbauwürdigkeit beziehungsweise die rea-

listische Abbauproduktqualität und -menge, den Abbauvorgang, die Transportwege usw. Zurzeit kann offen gelassen werden, ob überhaupt und, wenn ja, an einem oder an beiden Standorten ein Abbau erfolgt. Die entsprechenden Verfahren und Entscheide (Richtplan, Nutzungsplan) auf der Basis entsprechender Grundlagen und des daraus resultierenden Konzepts erfolgen später.

Ergänzende Unterlagen auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung

- Planungsbericht mit Antrag zur Aufnahme des Abbaugebiets "Obere Stolten" in den Richtplan

Aarau, 27. Juni 2012

Anhang E

Full-Reuenthal, Kiesabbaugebiet Unterem Tal (Vororientierung)

Antragsstellerin / Antrag

Die Meier Söhne AG stellt den Antrag, das Gebiet "Unterem Tal" als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung der Kategorie Festsetzung in den Richtplan aufzunehmen.

Der Gemeinderat Full-Reuenthal ist mit der Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplans bezüglich des Materialabbaugebiets "Unterem Tal" als Vororientierung einverstanden.

Perimeter



Luftbild



Richtplan-Grundlagenkarte "Materialabbau"

Daten

Fläche: ca. 5.3 ha

Abbaubare Kiesmächtigkeit: > 10 m

Materialqualität: relativ hochwertiger Alluvialkies

Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Materialabbaugebiets in den Richtplan als Festsetzung sind nicht gegeben. Es bestehen offene Fragen zum Materialbedarf des Unternehmens, zur Abstimmung mit den weiteren Materialabbaugebiets in der Gemeinde selbst und in ihrer Nachbarschaft sowie zur Materialqualität. Unter diesen Umständen ist die Abstimmungskategorie "Vororientierung" sachgerecht. Mit dieser Einstufung bleiben weitere Eignungs- und Bedarfsabklärungen zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Aarau, 27. Juni 2012

Anhang F

Schinznach-Dorf, Kiesabbaugebiet Dägerfeld (Vororientierung)

Antragsstellerin / Antrag

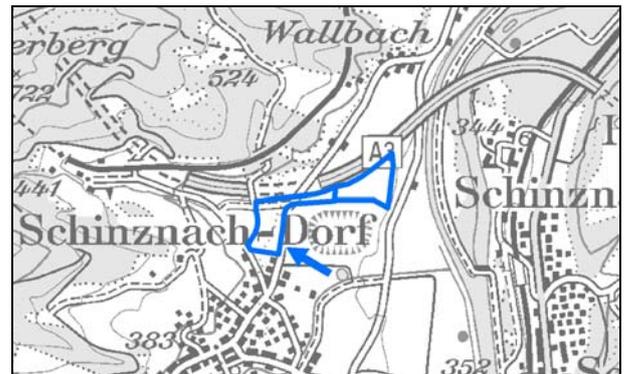
Die Samuel Amsler AG, Schinznach-Dorf, stellt den Antrag, das Gebiet "Dägerfeld" als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung der Kategorie Vororientierung in den Richtplan aufzunehmen.

Der Gemeinderat Schinznach-Dorf unterstützt das Begehren im Grundsatz, unter der Voraussetzung des Einverständnisses von dritten Grundeigentümern. Der Gemeinderat weist darauf hin, dass der Abbauperimeter zum Teil direkt an das Wohngebiet grenzt oder nahe daran liegt. Im Rahmen späterer Planungsschritte müsse im Weiteren die Querung der Degerfeldstrasse und des Elbis-Flurweges mittels Förderbändern, Tunnels und dergleichen geklärt werden.

Perimeter



Luftbild



Richtplan-Grundlagenkarte "Materialabbau"

Daten

Fläche: ca. 8.8 ha

Abbaubare Kiesmächtigkeit: wenige Meter am westlichen Rand, über 20 m im zentralen Bereich

Materialqualität: hochwertiger Alluvialkies

Grobbeurteilung aus kantonaler Sicht

Obwohl im heutigen Abbaugebiet noch grosse Reserven bestehen, kann auf den Antrag auf Anpassung des Richtplans aufgrund der vorliegenden Informationen über die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse eingetreten werden.

Da es sich um ein langfristiges Abbaugebiet handelt, ist die Aufnahme des Standorts in den Richtplan als Vororientierung sachgerecht. Mit dieser Einstufung bleiben weitere Eignungs- und Bedarfsabklärungen zu einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Ergänzende Unterlagen auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung

- Kiesabbau Strick / Degerfeld, Schinznach-Dorf – Hydrogeologische Beurteilung